

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1975

Nummer 60

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	12. 7. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), soweit es die Stadt Freckenhorst betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . .	532
1001	12. 7. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), soweit es die Gemeinde Neubeckum betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung.	532
20302	15. 8. 1975	Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol) . .	532
20320	18. 8. 1975	Fünfte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) . . . . .	533
223		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -feststellung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO) vom 30. Juni 1975 (GV. NW. S. 490) . . . . .	533
	7. 8. 1975	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .	534

1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für das Land  
Nordrhein-Westfalen über die  
Vereinbarkeit des Gesetzes zur  
Neugliederung der Gemeinden und Kreise  
des Neugliederungsraumes Münster/Hamm  
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416),  
soweit es die Stadt Freckenhorst  
betrifft, mit Artikel 78  
der Landesverfassung**

Vom 12. Juli 1975

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1975 - VerfGH 22/74 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Freckenhorst, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 11. August 1975

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1975 S. 532.

1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für das  
Land Nordrhein-Westfalen über die  
Vereinbarkeit des Gesetzes zur  
Neugliederung der Gemeinden und Kreise  
des Neugliederungsraumes Münster/Hamm  
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416),  
soweit es die Gemeinde Neubeckum  
betrifft, mit Artikel 78  
der Landesverfassung**

Vom 12. Juli 1975

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1975 - VerfGH 21/74 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Neubeckum, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 11. August 1975

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1975 S. 532.

20302

**Verordnung  
über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten  
des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol)  
Vom 15. August 1975**

Auf Grund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird verordnet:

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt vierzig Stunden in der Woche; sie darf achtundvierzig Stunden nicht über- und fünfunddreißig Stunden nicht unterschreiten.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tag zu leisten wären. Sie verkürzt sich für die Polizeivollzugsbeamten des Wechseldienstes in demselben Umfang wie für die nicht im Wechseldienst eingesetzten Polizeivollzugsbeamten, mindestens um acht Stunden.

(3) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit oder die Dauer einer Dienstschrift beträgt mindestens sieben, höchstens neun Stunden. Der Innenminister kann für einzelne Dienstzweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erfordern.

§ 2

Unregelmäßige Arbeitszeit

(1) Sofern Ausbildung, Dienstsport und die Wahrnehmung von Gerichtsterminen außerhalb der für die Beamten festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt werden, sind Zeiten für Zu- und Abgang als Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(2) Bei Dienstreisen, die über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehen, gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Reisezeiten werden insoweit berücksichtigt, als während dieser Zeit Diensthandlungen ausgeübt werden.

(3) Bei geschlossenen Einsätzen ist auch die Zeit der An- und Rückfahrt Arbeitszeit.

§ 3

Bereitschaftsdienst

(1) Wenn die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung es zwingend erfordern, kann Bereitschaftsdienst angeordnet werden. Diese Voraussetzung ist nicht erforderlich für die Anordnung des Bereitschaftsdienstes in der Bereitschaftspolizei und den Landespolizeischulen.

(2) Besteht der Dienst ganz oder teilweise in Bereitschaft, so kann die wöchentliche Arbeitszeit um die Hälfte der auf den Bereitschaftsdienst entfallenden Zeit verlängert werden; sie darf jedoch einundfünfzig Stunden nicht überschreiten.

(3) Für die Bereitschaftspolizei und die Landespolizeischulen kann Bereitschaftsdienst über die in Absatz 2 bestimmte Zeit hinaus angeordnet werden, wenn die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung es zwingend erfordern. Für den über diese Zeit hinausgehenden Bereitschaftsdienst ist Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren. Die Dienstbefreiung beträgt die Hälfte der die in Absatz 2 bestimmte Zeit übersteigenden Arbeitszeit.

(4) Werden Polizeivollzugsbeamte während des Bereitschaftsdienstes dienstlich tätig, so ist die Zeit der dienstlichen Tätigkeit in vollem Umfange auf die Arbeitszeit anzurechnen.

§ 4

Rufbereitschaft

Polizeivollzugsbeamte, die sich im Interesse des Dienstes außerhalb der Dienststunden in ihrer Wohnung oder sonst jederzeit erreichbar bereithalten müssen, leisten Rufbereitschaft. Innerhalb vier Wochen dürfen Polizeivollzugsbeamte

nur für die Dauer einer Woche zur Rufbereitschaft herangezogen werden. Die Zeit der Rufbereitschaft ist zu einem Achtel durch Dienstbefreiung zu anderer Zeit auszugleichen. § 3 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

## § 5

**Rufbereitschaft in einer Gemeinschaftsunterkunft**

Für die Polizeivollzugsbeamten, die nach § 188 des Landesbeamtengesetzes verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, gilt diese Unterkunft als Wohnung. Die Zeit von null bis sechs Uhr gilt nicht als Rufbereitschaft, es sei denn, daß die Polizeivollzugsbeamten während dieser Zeit aus dienstlichen Gründen einsatzbereit gehalten werden.

## § 6

**Verkürzte Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten, die kraft Rechtsvorschrift nicht während der gesamten allgemein oder im Einzelfall vorgeschriebenen Arbeitszeit beschäftigt werden dürfen, ist auf die zulässige Zeit zu verkürzen.

## § 7

**Pausen**

Die tägliche Arbeitszeit der nicht im Wechseldienst eingesetzten Polizeivollzugsbeamten ist durch eine Pause von wenigstens einer halben Stunde zu unterbrechen. Pausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

## § 8

**Dienstfreie Zeiten**

(1) Den Polizeivollzugsbeamten sollen wöchentlich möglichst zwei aufeinanderfolgende dienstfreie Tage gewährt werden. Jeder Polizeivollzugsbeamte hat in vier Wochen Anspruch auf wenigstens einen dienstfreien Tag an einem Sonntag, in den übrigen Wochen jeweils auf einen dienstfreien Werktag; hiervon darf nur ausnahmsweise aus zwingenden dienstlichen Gründen mit der Maßgabe abgewichen werden, daß der dienstfreie Tag später zu gewähren ist.

(2) Wenn es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, endet der Dienst an den Tagen vor Neujahr und Weihnachten um zwölf Uhr, soweit nicht diese Tage ohnehin dienstfrei sind.

(3) Bei Dienstfreiheit nach Absatz 2 vermindert sich die Wochenarbeitszeit auch für die im Wechseldienst eingesetzten Polizeivollzugsbeamten entsprechend.

(4) Für andere Tage darf Dienstfreiheit nur vom Innenminister, in Ausnahmefällen, die durch rein örtliche Gründe bedingt sind, vom Leiter der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung angeordnet werden.

## § 9

**Einzelheiten der Arbeitseinteilung und Dienststundenregelung**

(1) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der nicht im Wechseldienst eingesetzten Polizeivollzugsbeamten richten sich nach der für die Verwaltungsbeamten getroffenen jeweiligen Regelung. Der Innenminister kann für einzelne Dienstzweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erfordern, insbesondere wenn die wöchentliche Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen auf mehr als fünf Wochentage verteilt werden muß. In Einzelfällen kann auch der Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung für einzelne oder eine beschränkte Anzahl von Beamten eine andere Anordnung treffen; dies gilt auch für im Wechseldienst eingesetzte Polizeivollzugsbeamte.

(2) Einzelheiten der Arbeitseinteilung und der Dienststundenregelung sind nach Maßgabe dieser Verordnung durch den Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung zu regeln; dabei ist der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst Rechnung zu tragen.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in

der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1968 (GV. NW. S. 22), geändert durch Verordnung vom 29. November 1968 (GV. NW. S. 383), außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 1975

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Hirsch

– GV. NW. 1975 S. 532.

## 20320

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)**

Vom 18. August 1975

Auf Grund des § 23 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Dienstwohnungsverordnung – DWVO – vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 1974 (GV. NW. S. 879), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird der Betrag „7,90 DM“ ersetzt durch den Betrag „8,60 DM“.
2. § 24 erhält folgende Fassung:

## § 24

**Anwendung der Verordnung auf die Richter**

Diese Verordnung gilt für die Richter des Landes entsprechend.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 1975

Für den Finanzminister  
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen  
Deneke

Für den Innenminister  
Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Farthmann

– GV. NW. 1975 S. 533.

## 223

**Berichtigung**

**Betreff:** Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -feststellung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO) vom 30. Juni 1975 (GV. NW. S. 490).

Das Datum des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen muß richtig lauten:

„18. April 1973“.

– GV. NW. 1975 S. 533.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen****Vom 7. August 1975****Betrifft:** Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26. 6. 1975, Seite 378, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von einer Grundstücksteilfläche zugunsten der Gemeinde Kreuzau Krs. Düren für den Ausbau der Gemeindestraße „Im Talberg“ im Ortsteil Winden der Gemeinde Kreuzau festgestellt habe.

Düsseldorf, den 7. August 1975

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Härter

– GV. NW. 1975 S. 534.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.